

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Master-Fernstudiengang Information Technology and Management  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Juli 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 29. September 2013 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 15. November 2013) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

### **II. Allgemeines**

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

### **III. Prüfungen**

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 8 Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen und Master-Thesis

### **IV. Masterarbeit, Kolloquium**

§ 9 Masterarbeit, Kolloquium

§ 10 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

### **V. Studienordnung**

§ 11 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

§ 12 Ziele des Studiums

§ 13 Studienbeginn

§ 14 Gliederung des Studiums

§ 15 Inhalt des Studiums

§ 16 Lehr- und Lernformen

§ 17 Studienberatung

### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 18 Inkrafttreten

### **Anlagen**

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Diploma Supplement

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Master-Fernstudiengang Information Technology and Management der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

## **II. Allgemeines**

### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit**

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie gliedert sich in drei Theoriesemester und ein Semester zur Anfertigung der Abschlussarbeit (Master-Thesis).

### **§ 3**

#### **Abschlussgrad**

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering (M.Eng.)“ verliehen.

### **§ 4**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(§ 4 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Voraussetzung für den Zugang zum nichtkonsekutiven Master-Fernstudiengang Information Technology and Management ist ein erster akademischer Abschluss in einem Studium der Fachrichtung Elektrotechnik oder in einem anderen Studiengang mit ingenieurwissenschaftlicher, technischer oder technisch-naturwissenschaftlicher Ausrichtung mit mindestens 210 Leistungspunkten, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde. Weiterhin ist für den Zugang eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis nachzuweisen. Einschlägige Berufspraxis ist insbesondere eine Tätigkeit, in deren Rahmen die Bewerberinnen und Bewerber aktiv an der Bearbeitung von Problemstellungen in ingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, die Informatik betreffenden oder dienstleistungsbezogenen Tätigkeitsfeldern beteiligt waren.

(2) Kann die Anzahl von 210 Leistungspunkten nicht nachgewiesen werden, ist es möglich, auf Antrag eine zu den Zugangsvoraussetzungen zusätzliche einschlägige Berufspraxis von 1 ½ Jahren (in Vollzeit) oder 3 Jahren (in Teilzeit) mit maximalen 30 Leistungspunkten anzurechnen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall, ob die Erbringung der Berufserfahrung vor oder während des Masterstudiums erfolgen muss. In jedem Fall ist sie bis zur Master-Prüfung nachzuweisen.

(3) Fehlende Leistungspunkte können auch aufgrund von Prüfungsleistungen im Rahmen eines vom Prüfungsausschuss zu genehmigenden individuellen Studienplans erbracht werden. Über entsprechende Ausnahmen zur Anerkennung adäquater Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **III. Prüfungen**

#### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

An der Hochschule Wismar wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch die Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

#### **§ 6**

#### **Arten der Prüfungsleistungen**

(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Klausuren,
2. Mündliche Prüfungen,
3. Hausarbeit,
4. Referat,
5. Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien,
6. Projektarbeit,
7. Alternative Prüfungsleistungen können sein:
  - Online-Prüfungen in beaufsichtigter Umgebung,
  - Referate,
  - Rechnerprogramme,
  - Rollenspiele,
  - Diskussionsleitungen,
  - Kolloquien,
  - sonstige schriftliche Arbeiten,
  - Experimentelle Arbeiten,
  - Präsentationen,
  - Hausarbeit,
  - Projektarbeiten.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird vom jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Vier Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer Leistungsnachweise und Art, Umfang und Anzahl der Prüfungsleistungen bekannt.

## **§ 7**

### **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten** (§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Soweit eine Modulprüfung aus einer Klausur und einer Alternativen Prüfungsleistung besteht, beträgt die Wichtung der Klausur 70 % und der Alternativen Prüfungsleistung 30 %.

(4) Das Modul PM 9 „Unternehmensplanspiel“ wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

## **§ 8**

### **Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen und Master-Thesis** (§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den im Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn:

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können, oder
3. nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Master-Thesis muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-Thesis gestellt werden.

## **IV. Masterarbeit, Kolloquium**

### **§ 9**

#### **Masterarbeit, Kolloquium**

(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt ein Semester (26 Wochen) und darf erst nach dem Erreichen von 60 Credits begonnen werden. Sie wird in der Regel im vierten Semester bearbeitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen um maximal vier Wochen verlängert werden.
- (2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar hauptamtlich tätig ist. Der Kandidat kann einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (4) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherter Fassung abzugeben. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (7) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein.

### **§ 10**

#### **Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote**

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Der Master-Fernstudiengang Information Technology and Management ist bestanden, wenn alle nach der Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums bestanden wurden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde. Die Module des Masterstudiums sowie deren Umfang und Art sind dem Prüfungsplan (Anlage 1) sowie dem Modulhandbuch dieses Studienganges zu entnehmen.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der Module und der Gesamtnote der Master-Thesis. Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 90 % und die Gesamtnote der Master-Thesis mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein.
- (3) Genau ein vom Studierenden frei wählbares Modul wird auf dem Abschlusszeugnis mit der Note ausgewiesen, geht aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Davon ausgenommen ist die Note der Master-Thesis. Die Auswahl dieses Moduls hat spätestens mit der Einreichung der Master-Thesis zu erfolgen. Wird bis zu diesem Zeitpunkt kein Wunschmodul angegeben, erfolgt die Festlegung durch den Prüfungsausschuss.

## **V. Studienordnung**

### **§ 11**

#### **Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung**

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch den Bereich Elektrotechnik und Informatik.

### **§ 12**

#### **Ziele des Studiums**

(1) Der Master-Fernstudiengang Information Technology and Management ist als berufsbegleitendes und berufsintegrierendes Fernstudium konzipiert. Es setzt sich aus Selbststudium, Online-Lehre und regelmäßigen Präsenzveranstaltungen zusammen.

(2) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar vermittelt zusammen mit der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durch anwendungsorientierte Lehre ein breites ingenieurwissenschaftliches und in dem hier beschriebenen Master-Studiengang auch interdisziplinär angelegtes Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortungsvoll praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen zu erarbeiten, kritisch abzuwägen und die schließlich gewählte Lösung erfolgreich umzusetzen. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage und mit informationstechnologischem Wissen selbstständig Fragestellungen aus dem Bereich Wirtschaftsingenieurwesen anwendungsbezogen zu bearbeiten.

(3) Der Master-Fernstudiengang Information Technology and Management soll insbesondere Studierende der Ingenieurwissenschaften dazu befähigen, mit dem gesamten thematischen Spannungsbogen des „Wirtschaftsingenieurwesen“ umzugehen. Dies gilt sowohl für die zahlreichen informationstechnischen Aspekte, die einer rasanten Entwicklung unterliegen als auch betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Der interdisziplinär angelegte Studiengang soll Spezialisten herausbilden, die mit neuesten technischen Mitteln und mit hohem informationstechnischem Know How betriebswirtschaftliche Analysen im Informationszeitalter durchführen können.

(4) Die Zielstellung in der Vermittlung des Lehrangebotes als Fernstudium besteht darin, mit modernen Methoden der Wissensvermittlung, durch Versand von Lehrbriefen und durch E-Learningangebote, die mit geblockten Präsenzveranstaltungen verbunden sind, ortsunabhängig und damit auch berufsbegleitend und familiengerecht zu studieren.

### **§ 13**

#### **Studienbeginn**

Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester.

### **§ 14**

#### **Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in vier Semester und ist in Module unterteilt. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird

durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen Credits ist.

(2) Die Zahl der Präsenzstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(3) Die Master-Thesis wird in der Regel im vierten Semester bearbeitet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 15 Inhalt des Studiums**

Das Lehrangebot im Master-Fernstudiengang Information Technology and Management umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Module.

## **§ 16 Lehr- und Lernformen**

(1) Es werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:

1. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffes durch Lehrvortrag, Lehrgespräch und Diskussion,
2. Fallstudien und Projekte: problem- bzw. projektbezogene Bearbeitung praxisnaher Aufgaben/ Fälle,
3. Videokonferenzen: dienen der Prüfungsvorbereitung und zur Diskussion von offenen Fragestellungen,
4. Online-Module: zusätzliche Lehreinheiten für die Vermittlung von Lehrstoff.

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(3) Lehrveranstaltungen werden im Regelfall einmal pro Semester und Modul abgehalten. Sie werden durch E-Learningelemente (insbesondere Online-Lehrvortrag und Online-Seminar) ergänzt.

(4) Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können Module in englischer Sprache angeboten werden.

## **§ 17 Studienberatung**

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen. Die spezielle Studienberatung für diesen Studiengang wird zusätzlich von der WINGS GmbH übernommen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung des jeweiligen Modulverantwortlichen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 16. Juli 2015.

Wismar, den 17. Juli 2015

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**



## Anlage 1 Prüfungsplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Credits
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
PM 1	Nachrichtenübertragung I	K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	5							5
PM 2	Betriebswirtschaft für Ingenieure	K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	5							5
PM 3	Rechnungswesen für Ingenieure	K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	5							5
PM 4	Kanalcodierung und Kryptographie	K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	5							5
PM 5	Kommunikationstechnik	K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	5							5
PM 6	Nachrichtenübertragung II			K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	5					5
PM 7	Netzwerksicherheit und Management			K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	5					5
PM 8	Investition und Finanzierung			K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	5					5
PM 9	Unternehmensplanspiel			K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	5					5
PM 10	Datenbanksysteme im betriebswirtschaftlichen Umfeld			K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	5					5
PM 11	Ausgewählte Aspekte der digitalen Signalverarbeitung und Nachrichtentechnik					K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	5			5
PM 12	Optische Nachrichtentechnik					K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	5			5
PM 13	Schaltkreisentwurf					K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	5			5
PM 14	Technisch-wirtschaftliches Projektseminar					K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	5			5
PM 15	Masterarbeit (15.1) + Kolloquium (15.2)							Master-Thesis + Kolloquium	20	20
	<b>Summe CR</b>		<b>25</b>		<b>25</b>		<b>20</b>		<b>20</b>	<b>90</b>

Erläuterungen:

APL Alternative Prüfungsleistung

PM Pflichtmodul

K Klausur, schriftliche Prüfung

PA Projektarbeit

CR Credits

Die Zeiteinheiten hinter K entsprechen Minuten.

## Anlage 2 Studienplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Credits
		P + S	CR	P + S	CR	P + S	CR	P + S	CR	
PM 1	Nachrichtenübertragung I	10 P + 115 S	5							5
PM 2	Betriebswirtschaft für Ingenieure	10 P + 115 S	5							5
PM 3	Rechnungswesen für Ingenieure	10 P + 115 S	5							5
PM 4	Kanalcodierung und Kryptographie	10 P + 115 S	5							5
PM 5	Kommunikationstechnik	10 P + 115 S	5							5
PM 6	Nachrichtenübertragung II			10 P + 115 S	5					5
PM 7	Netzwerksicherheit und Management			10 P + 115 S	5					5
PM 8	Investition und Finanzierung			10 P + 115 S	5					5
PM 9	Unternehmensplanspiel			10 P + 115 S	5					5
PM 10	Datenbanksysteme im betriebswirtschaftlichen Umfeld			10 P + 115 S	5					5
PM 11	Ausgewählte Aspekte der digitalen Signalverarbeitung und Nachrichtentechnik					10 P + 115 S	5			5
PM 12	Optische Nachrichtentechnik					10 P + 115 S	5			5
PM 13	Schaltkreisentwurf					10 P + 115 S	5			5
PM 14	Technisch-wirtschaftliches Projektseminar					10 P + 115 S	5			5
PM 15	Masterarbeit (15.1) + Kolloquium (15.2)							500 S	20	20
	<b>Summe</b>	<b>50 P + 575 S</b>	<b>25</b>	<b>50 P + 575 S</b>	<b>25</b>	<b>40 P + 460 S</b>	<b>20</b>	<b>500 S</b>	<b>20</b>	<b>90</b>

Erläuterungen:

Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von seminaristischem Unterricht angeboten. Ein Credit ist mit einem Workload von 25 Stunden hinterlegt.

Nach dem ECTS-System sind pro Semester 20-25 Credits (CR) vorgesehen.

Abkürzungen:

CR Credit Points

PM Pflichtmodul

P Präsenzveranstaltung

S Selbststudium

Die Zeiteinheiten vor den P oder S entsprechen Stunden.

---

### Diploma Supplement

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

#### 1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**  
«Nachname»
- 1.2 First Name:**  
«Vorname»
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**  
«GebDatum», «GebOrt»
- 1.4 Student ID Number or Code:**  
not of public interest

#### 2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):  
Master of Engineering (M.Eng.)  
**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language):  
Master of Engineering (M.Eng.)
- 2.2 Main Field(s) of Study:**  
Information Technology and Management
- 2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):  
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
Fakultät für Ingenieurwissenschaften  
**Status (Type / Control)**  
University of Applied Sciences/State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies:**  
[same]
- 2.5 Language of Instruction/Examination:**  
German and English

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level:

second degree (2 years), with thesis

#### 3.2 Official Length of Programme:

2 years, part time

#### 3.3 Access Requirements:

B. degree or “Diplom” (the German “Diplom-Ingenieur (FH) or “Diplom-Ingenieur”) in Electrical Engineering, Information Technology or in a related area of study, from a national or international institution of higher education.

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study:

distance learning, 2 years

#### 4.2 Program Requirements and Qualifications

The Master programme curriculum consists of two examination areas: compulsory subjects and the master thesis. In the Master programme, comprehensive examinations are executed at the completion of the examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 90 credit points (CP) in total, including 20 CP credit points for the Master thesis.

The program offers relevant courses in information and communication technologies as well as in management. Throughout the program these skills are applied to practical problems to develop problem-solving capacities.

#### 4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

#### 4.5 Overall Classification

(in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

Relative ECTS-Grade (in original language):

«RelNoteT»

The following rating scale was used:

A The best 10%

B The next 25%

C The next 30%

D The next 25%

E The next 10%

To generate the comparative final grade, the cohorts of the last three years were used.

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of M.Eng. degree for admission to a doctoral work (thesis research).

### 5.2 Professional Status:

The M.Eng. degree qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Electrical engineer.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information:

-

### 6.2 Further Information Sources:

On the institution: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

On the programme: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Master Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

---

«PruefVors»

Chairman

Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

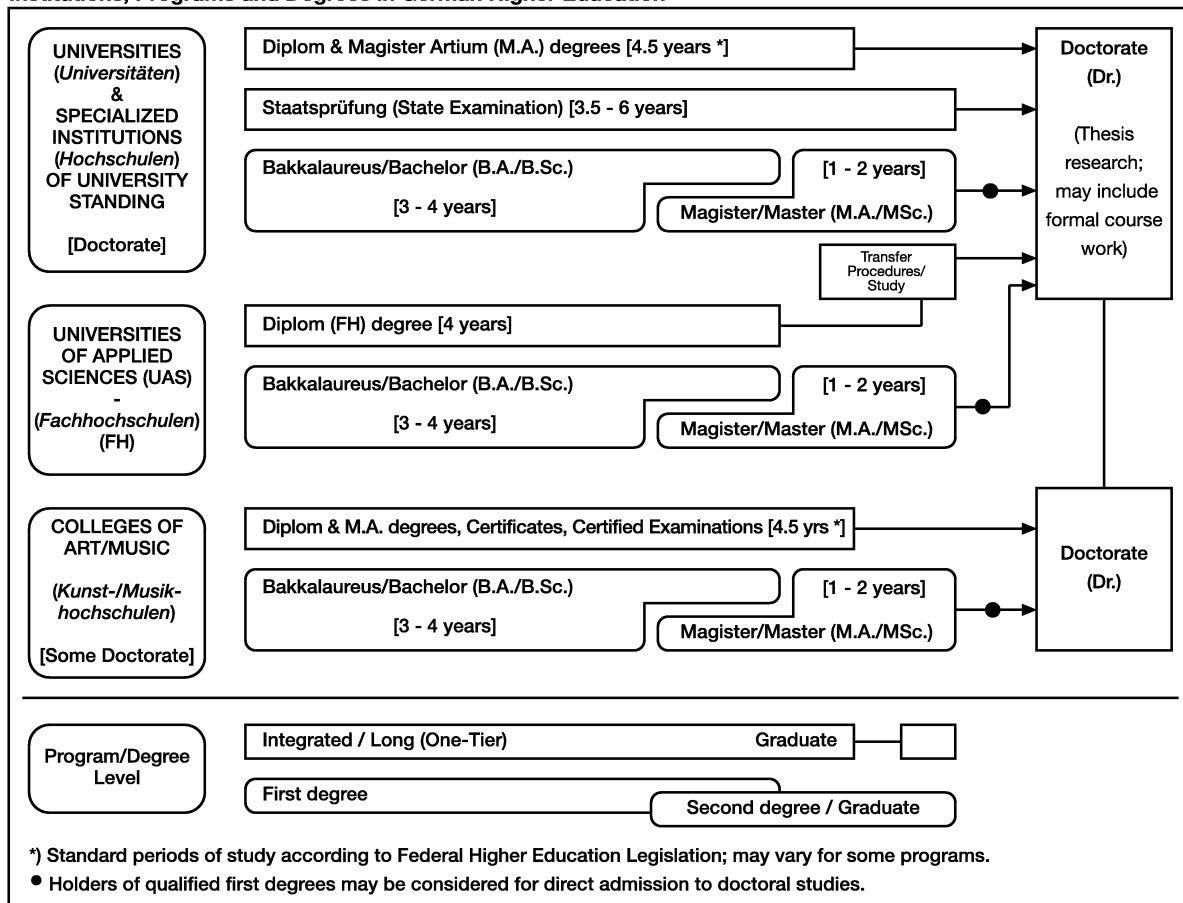
### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

#### Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

## 8.4 Organization of Studies

### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

#### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

#### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

## 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

## 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

# Diploma Supplement

---

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

## 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

### 1.1 Familienname:

Nachname

### 1.2 Vorname:

Vorname

### 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort:

Geburtsdatum, Geburtsort

### 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:

## 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):

Master of Engineering (M.Eng.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):

Master of Engineering (M.Eng.)

### 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Nachrichten- und Kommunikationstechnik und Wirtschaftswissenschaften

### 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Fakultät für Ingenieurwissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

University of Applied Sciences/Hochschule der angewandten Wissenschaften

### 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

### 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch und Englisch



### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

Zweiter Grad (2 Jahre), mit Thesis

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

2 Jahre

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en):**

Studienabschluss „Bachelor“ oder „Dipl.-Ing.“ bzw. „Dipl.-Ing. (FH)“ in einem Studiengang Elektrotechnik, Informationstechnik oder in einem verwandten Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule.

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

Fernstudium, 2 Jahre

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

Das Curriculum des Masterstudiums beinhaltet zwei unterschiedliche Prüfungsarten: die individuellen Modulprüfungen entsprechend des Prüfungsplanes und die Masterarbeit mit dem angeschlossenen Kolloquium. Ein Modul gilt mit dem erfolgreichen Abschluss der Modulprüfung als abgeschlossen. Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 90 Credit Points nachzuweisen, wobei 20 Credit Points über die Masterarbeit erzielt werden können.

Im Rahmen des Programms werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologien und Wirtschaftswissenschaften auf praxisbezogene Problemstellungen angewendet, um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu entwickeln.

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Siehe Master-Zeugnis

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Siehe Punkt 8.6

#### **4.5 Gesamtnote**

Relative ECTS-Note: ....

folgende Bewertungsskala ist zugrunde gelegt worden:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Für die Bildung der relativen Abschlussnote wurde die Kohorte der 3 vergangenen Abschlussjahre herangezogen.

## 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der M.Eng. Grad ermöglicht dem Inhaber die Zulassung zur Promotion (Doktorarbeit).

### 5.2 Beruflicher Status:

Der Inhaber des M.Eng. Grades ist berechtigt, zur Registrierung in der offiziellen deutschen Berufsliste als Elektrotechnik-Ingenieur.

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

-

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

Zu dem Programm: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

## 7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelorurkunde)

Prüfungszeugnis (Masterzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

\_\_\_\_\_  
«PrüfVorsitz»  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

## 8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten:

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

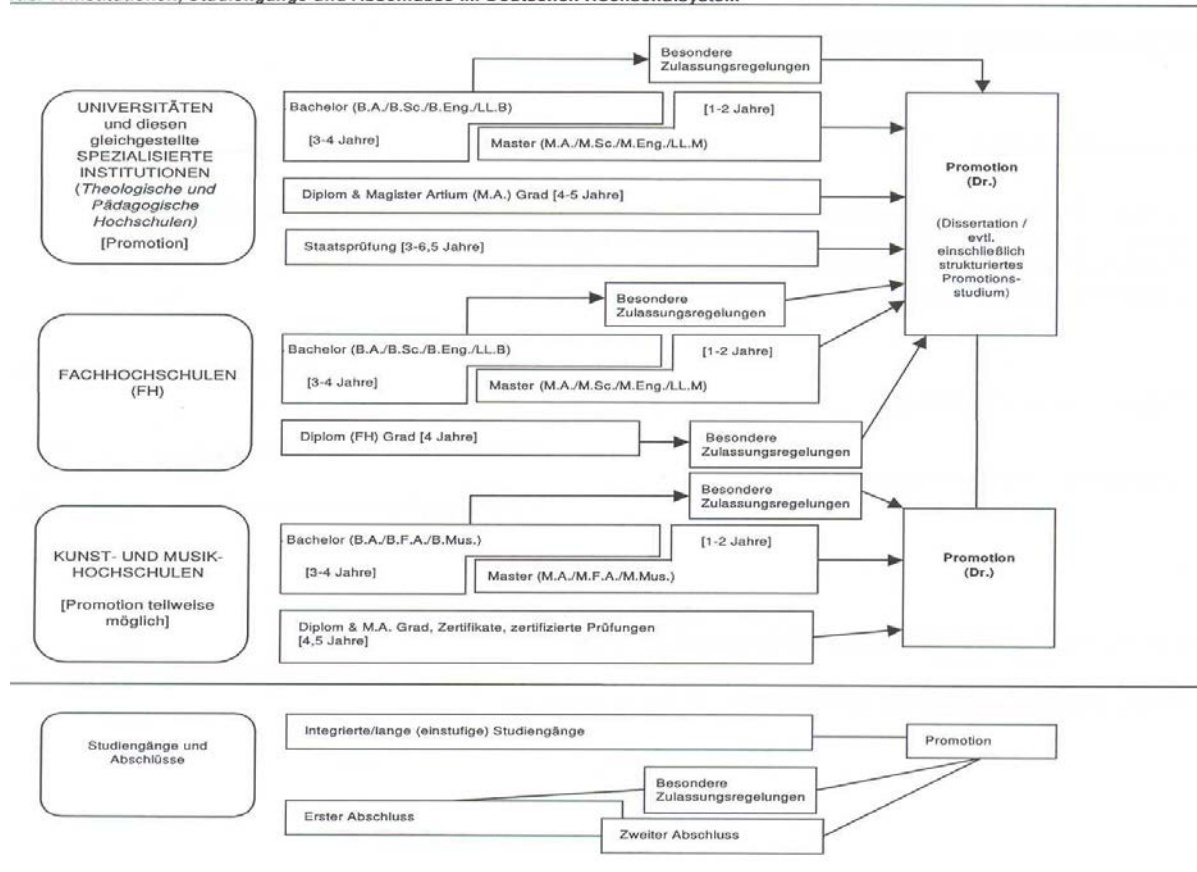
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



## 8.4 Organisation der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfieldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

## 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

## 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %) und D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

## 8.7 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

## 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland ([www.knk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.knk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sek@hrk.de](mailto:sek@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

- Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005
- Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).
- „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- Siehe Fußnote Nr. 4.
- Siehe Fußnote Nr. 4.